

23. Dezember 1916.

Demgemäß wird

beschlossen:

Es sei die vorgeschlagene Verwendung des Kreditpostens 139 im Gesamtbetrage von Fr. 920.- gutgeheissen.

Doppelter Protokollauszug samt Akten an das Volkswirtschaftsdepartement zum Vollzuge.

Protokollauszug an die Staatskassaverwaltung.

Im Anschluß an die Verhandlungen vom 7. dieses Monats (N<sup>o</sup>2822), womit die Haltefrist für prämierte Ziegenböcke auf 7 Monate herabgesetzt wurde, gibt das Volkswirtschaftsdepartement dem Regierungsrat Kenntnis von einem Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. dieses Monats, worin letzteres mitteilt, es sei ihm von verschiedenen kantonalen Behörden, wie auch von Kleinviehzuchtverbänden der Wunsch geäußert worden, es möchte auch die Haltefrist für die eidgenössisch prämierten Eber und Widder von 9 auf 7 Monate heruntergesetzt werden.

Nach Prüfung der für diese Abkürzung geltend gemachten Gründe werde diesem Begehren entsprochen und den kantonalen Behörden die Ermächtigung erteilt, auch den Eigentümern der im Frühjahr und Herbst 1916 eidgenössisch prämierten Zuchteber und Widder die Bewilligung zu erteilen, ihre Tiere nach Ablauf von 7 Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, der Zucht zu entziehen, unbeschadet der Ausrichtung der zugesicherten eidgenössischen Beiprämien.

Immerhin empfehle das genannte Departement, auch hier die Bewilligung zum vorzeitigen Zuchtentzug nicht zu erteilen für Tiere von hervorragendem Zuchtwert, die der Zucht so lange wie immer möglich erhalten werden sollen.

Auf Bericht und Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes wird hierauf vom Regierungsrat

beschlossen:

1. Es sei analog dem eingangs erwähnten Regierungsratsbeschluß und in Abänderung von Ziffer 9 des kantonalen Regulativs betreffend die Förderung der Kleinviehzucht vom 28. März 1916 (Amtsblatt 1916, Band I, Seite 547) die Haltefrist der im letzten Früh-

N<sup>o</sup> 2973

Abkürzung der Halte-  
frist der Zuchteber  
und Widder.